

**Der Oberbürgermeister**  
**Hanno Benz**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



AfD Stadtverordnetenfraktion  
Business Park Pfungstadt  
Werner-von-Siemens-Straße 2  
64319 Pfungstadt

per Mail: [info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de](mailto:info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de)

**Der Oberbürgermeister**  
**Hanno Benz**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 - 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [oberbuergermeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergermeister@darmstadt.de)

Datum:  
30.09.2025

### **Ihre Große Anfrage vom 04.09.2025 „zu den damaligen Corona-Maßnahmen“**

Sehr geehrter Herr Zabel,  
sehr geehrte Frau Swars,

das Fragerecht der Stadtverordneten und der Fraktionen aus § 50 Abs. 2 HGO erstreckt sich nur auf solche Fragen, die dem Zweck der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung dienen. Dabei reicht das Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO nur so weit, wie die Überwachungsbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung insgesamt reichen, so dass auch nur solche Fragen vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO erfasst sind, die sich auf kommunale Aufgaben und Angelegenheiten der Stadt (sog. Verbandskompetenz) beziehen und nicht etwa anderen Stellen zugewiesen sind. Ebenso werden nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung zudem auch solche Fragen nicht von § 50 Abs. 2 HGO erfasst, die lediglich der bloßen Informationsbeschaffung sowie der Meinungserforschung dienen.

Zudem ist es Sache des Fragestellers, seine Fragen hinreichend klar und verständlich zu formulieren. Bei unklarer Fragestellung ist es nicht Aufgabe des Magistrats, diese zu interpretieren und ggf. spekulative Annahmen zu treffen, was gemeint sein könnte.

Dies vorangestellt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1: Ansteckungsgefahr Geimpfter und Ungeimpfter**

**a) Welche wissenschaftliche Basis aus dem damaligen Krisenstab hatte die Behauptung, dass Geimpfte im Gegensatz zu Ungeimpften andere nicht oder weniger anstecken können?**

#### **Antwort:**

Nicht ansatzweise ist nachvollziehbar, auf welche vermeintliche „Behauptung“ Sie in Ihrer Frage abstellen. Es wird von Ihnen noch nicht einmal mitgeteilt und ist auch sonst nicht erkennbar, wer die vermeintliche „Behauptung“ getroffen haben soll und wann dies erfolgt sein soll. Die vermeintliche „Behauptung“ kann weder verifiziert noch in einen Kontext gestellt werden.

Auch unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass eine solche „Behauptung aus dem damaligen Krisenstab“ überhaupt getroffen wurde.

Ihre Frage ist daher keiner Beantwortung zugänglich.

**b) War diese Maßnahme aus heutiger Sicht nicht sogar gefährlicher für eine Infektion der Beteiligten, da man sich bzgl. der Ansteckung in falscher Sicherheit befand, da Geimpfte ebenfalls zur Infektion anderer führen konnten?**

**Antwort:**

Sie fragen nach einer Bewertung „aus heutiger Sicht“. Ihre Frage dient damit der Meinungserforschung und ist somit nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten. Ihre Frage ist auch sonst nicht verständlich. Es ist nicht ersichtlich, was mit „diese Maßnahme“ gemeint sein soll. Zudem sind im Krisenstab vermeintlich getroffene Aussagen, auf die Sie sich hier möglicherweise beziehen, per se keine Maßnahmen.

**c) Welche Studien oder andere Quellen zog die Stadt dazu damals heran?**

**Antwort:**

Ihre Frage bezieht sich auf die von Ihnen in Frage 1a unterstellte „Behauptung aus dem Krisenstab“. Da sich eine solche Behauptung nicht feststellen lässt (siehe Antwort zu Frage 1a), ist auch diese Frage keiner Beantwortung zugänglich.

Allgemein kann darauf hingewiesen werden, dass sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu allen medizinischen Fragen rund um Corona regelmäßig an der Bewertung maßgeblicher staatlicher Stellen, insbesondere des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Hessischen Gesundheitsministers orientiert hat. Eine Einordnung erfolgte sodann durch die medizinisch sehr kompetenten Experten des Gesundheitsamtes der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

**d) Wie beurteilt die Stadt Darmstadt nun im Nachgang die Angemessenheit dieser damaligen Corona-Maßnahmen?**

**Antwort:**

Sie fragen nach einer Beurteilung „im Nachgang“. Ihre Frage dient somit der Meinungserforschung und ist deshalb nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten.

**Frage 2: 3G-Maßnahmen**

**a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basierte die von der Stadt eingeführten und umgesetzten 3G Regelungen im September 2021?**

**Antwort:**

Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, welche „3G-Regelungen im September 2021“, auf die sich in Ihrer Frage bezieht, gemeint sein könnten. Städtische Allgemeinverfügungen wurden um den genannten Zeitraum herum mit Datum vom 10.05.2021, 19.08.2021 und 22.12.2021 erlassen. Auf diesem Wege wurden daher „im September 2021“ keine 3G-Regeln durch die Stadt eingeführt. Ihre Frage ist damit keiner Beantwortung zugänglich.

Für den Fall, dass die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 21.08.2021, gemeint sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass diese (wie in der Allgemeinverfügung auch angegeben) erlassen wurde aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a, 28b Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020

(GVBl. S 310), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386).

**b) Lag den 3G-Regelungen der Stadt ein Rechtsgutachten zugrunde?**

**Antwort:**

Da Ihre Frage inhaltlich an Ihre Frage 2a anschließt bzw. darauf bezogen ist, ist auch diese Frage in der Folge ebenfalls keiner Beantwortung zugänglich (siehe Antwort zu Frage 2a).

Sollten sie auf die Allgemeinverfügung vom 19.08.2021 abstellen, ist anzumerken, dass dazu kein Rechtsgutachten eingeholt wurde, was angesichts der Rechtslage auch nicht erforderlich war.

**c) Ist aufgefallen, dass die Rechtsgrundlage erst nachträglich im November 2021 durch weitere Änderungen im IfSG geschaffen worden ist?**

**Antwort:**

Da Ihre Frage inhaltlich an Ihre Frage 2a anschließt bzw. darauf bezogen ist, ist auch diese Frage in der Folge ebenfalls keiner Beantwortung zugänglich (siehe Antwort zu Frage 2a).

Sollten sie auf die Allgemeinverfügung vom 19.08.2021 abstellen, verfügte diese sehr wohl über eine Rechtsgrundlage, so wie angegeben.

**d) Auf welchen rechtlichen Urteilen fußte die damalige Gesetzgebung, die das verfassungsrechtlich verbrieft Freiheitsrecht einschränkte?**

**Antwort:**

Die Gesetzgebung (des Bundes und des Landes) fällt nicht in den Aufgabenbereich der Stadt. Ihre Frage ist daher nicht vom Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten.

**e) Beurteilt die Stadt Darmstadt nun im Nachgang diese damaligen Corona-Maßnahmen weiterhin als angemessen?**

**Antwort:**

Sie fragen nach einer Beurteilung „nun im Nachgang“. Ihre Frage dient daher der Meinungserforschung und ist somit nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten.

**Frage 3: Abwehrrechte**

**Die Abwehrrechte der Bürger wurden als Einschränkung von Freiheitsrechten zum Schutz der Gemeinschaft vom damaligen OB und der Stadtregierung als Argument genannt.**

**a) Handelte es sich dabei um die persönliche Einschätzung der Stadt Darmstadt und des ehemaligen OB?**

**b) Hatte sich die Rechtsabteilung dazu zuvor geäußert oder hatte er andere Quellen?**

**c) Auf welchen konkreten Urteilen basierte diese Aussage?**

**d) Wie ordnet die Stadt diese Abwehrrechte ohne konkrete Rechtsgüterabwägung im Nachgang ein?**

**Antwort:**

Sämtliche Fragen stellen auf eine vermeintliche Aussage des damaligen Oberbürgermeisters ab, die von Ihnen in äußerst allgemeiner Form lediglich behauptet wird, wobei dies so unspezifisch und verunklärend erfolgt, dass die vermeintliche Aussage – sofern sie denn überhaupt getroffen wurde – weder verifiziert noch in einen Kontext gestellt werden kann. Die Ihrer Behauptung nachfolgenden Fragen 3a bis 3d sind damit schon aus diesem Grund keiner Beantwortung zugänglich.

Sofern Sie zudem im Rahmen der Frage 3d nach einer Einordnung „im Nachgang“ fragen, dient die Frage der Meinungserforschung, so dass diese Frage auch deshalb nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten ist.

**Frage 4: Überbrückungshilfen**

**Im Rahmen dieser Corona-Maßnahmen der Stadt Darmstadt mussten viele Gewerbetreibende Einschränkungen bis hin zu Schließungen ihres Unternehmens in Kauf nehmen. Die damaligen Überbrückungshilfen sind nunmehr Jahre nach den Maßnahmen Gegenstand von steuerlichen - -teilweise sehr hohen- Nachforderungen, die existenzbedrohlich sein können.**

- a) Wie hoch ist die Anzahl der Gewerbetreibenden und Freiberufler solcher nachträglichen Forderungen in absoluten Zahlen in Darmstadt?**
- b) Um welche Betragshöhe handelt es sich bei diesen Forderungen in Summe insgesamt?**
- c) Gibt es aus Sicht der Stadt Möglichkeiten diese in die Zukunft zu strecken, um den Wirtschaftsstandort Darmstadt nicht weiter zu gefährden?**
- d) Wie hoch ist in Darmstadt kausal ursächlich die Anzahl von Insolvenzen durch Corona-Maßnahmen?**

**Antwort:**

Bei den „Corona-Überbrückungshilfen“ handelt es sich um Wirtschaftshilfen des Bundes, nicht der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die darauf gerichteten Fragen sind daher nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und daher nicht zu beantworten.

**Frage 5: Test-Center-Betrug**

- a) Wie viele aktuelle Strafverfahren wegen Unregelmäßigkeiten oder Betrug durch die Corona-Test-Center gibt es in Darmstadt?**
- b) In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung?**
- c) Wie hoch ist ggf. die Schädigungssumme durch solche Betrugsfälle?**
- d) Wie viele Corona-Test-Center sind dabei in Darmstadt betroffen gewesen?**

**Antwort:**

Für Strafverfahren sind die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft, Strafgerichte) zuständig, nicht die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die Fragen sind damit nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten.

- e) Wie ordnet die Stadt Darmstadt hierbei die Genehmigungs- und Aufsichtspflichten des zuständigen Gesundheitsamtes bei diesen Strafverfahren ein? Welche Versäumnisse hat es gegeben?**

**Antwort:**

Erste Teilfrage:

Soweit nach einer Einordnung gefragt wird, dient die Frage der Meinungserforschung. Die Frage ist daher nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst und folglich nicht zu beantworten.

Zweite Teilfrage:

Versäumnisse seitens des Gesundheitsamtes sind nicht ersichtlich. Das Gesundheitsamt hat auf Anfragen der Strafvermittlungsbehörden jederzeit umfänglich und zeitnah geantwortet und umfassend unterstützt.

- f) Wie wurde die Prüfung der Abrechnungen der Corona-Test-Center durch das Gesundheitsamt mit den Kassenärztlichen Vereinigungen vorgenommen?**

**Antwort:**

- Für die Abrechnungsprüfung bestand keine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Das Gesundheitsamt hat der Kassenärztlichen Vereinigung regelhaft die Anzahl der durchgeführten Testungen in den einzelnen

Zentren übermittelt.

[Hinweis: eine Frage 5g enthält Ihre Anfrage nicht]

**h) Wie kam es dazu, dass solche Betrugsfälle nicht vom Gesundheitsamt bemängelt wurden?**

**Antwort:**

Das Gesundheitsamt hat jederzeit im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten ordnungsgemäß gehandelt sowie in entsprechenden Fällen umfassend die Strafermittlungsbehörden unterstützt. Versäumnisse sind nicht ersichtlich.

Freundliche Grüße



Hanno Benz  
Oberbürgermeister

**Verteiler:**

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Büro des Oberbürgermeisters

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Rechtsamt